Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 747/2018

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Ordnungs-/Rechtsamt	Datum:	27.04.2018
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	30.05.2018	mehrheitlich beschlossen	mehrheitlich Ja

Betreff: Klageerhebung gegen den Zuweisungsbescheid des Landkreises nach dem Kinderförderungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die Klageerhebung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gegen den im Bescheid des Landkreises Stendal über die Zuweisung des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Stendal gemäß §§ 12ff. Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 ausgewiesenen Einbehalt von 1,75 % der Landund Kreismittel, welches einer Höhe für die Einheitsgemeinde von 35.055,53€ entspricht.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)	
	Ja		Nein		
	Jahr 20	18			
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Urteil VG Magdeburg

Andreas Brohm	
Bürgermeister	Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhielt mit Datum vom 09.03.2018, eingegangen am 15.03.2018, den Bescheid des Landkreises Stendal über die Zuweisung des Landes Sachsen-Anhalt und des Landkreises Stendal gemäß §§ 12ff. Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

Strittig ist der im Bescheid ausgewiesene finanzielle Einbehalt von 1,75% der Landes- und Kreismittel, der für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einer Minderzuweisung in Höhe von 35.0055,53 € entspricht.

Bereits der Bescheid aus dem Jahr 2017 enthielt einen Einbehalt des Landkreises.

Grundlage der Berechnung des Bescheides sind die Kinderzahlen in den Kindertageseinrichtungen mit Stichtag 01.03. des Vorjahres. Der Einbehalt soll nach Begründung des Landkreises der Deckung der Kosten bei unterjähriger Anpassung der Bedarfsplanungen für Kindertageseinrichtungen nach dem Stichtag dienen. Für den aktuellen Bescheid ist das wohl eine Inbetriebnahme einer Einrichtung in Stendal ab 04/2017, einer neuen Tagespflegestelle in Bismark ab 03/2017 und einer neuen Kindertageseinrichtung in Tangermünde ab 08/2018.

Bereits gegen den Bescheid für 2016 hat eine Kommune des Landkreises Stendal erfolgreich in 1. Instanz geklagt (Aktz. 6A 185/16 MD – Anlage). Gegen das Urteil ist der Landkreis in Berufung gegangen, so dass das Verfahren noch offen ist.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg begründete seine Entscheidung unter anderem damit, dass der Bescheid des Landkreises rechtswidrig sei, soweit damit ein finanzieller Einbehalt der Landes- und Landkreiszuweisungen festgelegt werde, der zunächst für aktuelle Bedarfe zurückgehalten wird und nur ausgezahlt wird, sofern die Mittel nicht verbraucht werden. Für einen finanziellen Einbehalt des Landkreises gebe es keine Rechtsgrundlage.

Durch den rechtswidrigen Einbehalt des Landkreises gehen der Einheitsgemeinde Landeszuweisungen in Höhe von 35.0055,53 € aller Voraussicht nach verloren (wenn die vom LK angegebenen neuen Einrichtungen nachträglich Zuweisung außerhalb der Stichtagsregelung erhalten).

Um die Frist zur Klageerhebung einzuhalten, wurde vorsorglich der Zustimmung des Stadtrates durch den Bürgermeister Klage gegen den o.g. Bescheid des Landkreises vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

Sollte sich der Rat gegen eine Klage entscheiden, wird diese zurückgezogen.

Aufgrund der vorliegenden rechtlichen Bewertung durch das Verwaltungsgericht Magdeburg bitten wir den Stadtrat der Klageerhebung zuzustimmen.

BV 747/2018 Seite 2 von 2